Zeitschrift: Wissen und Leben
Herausgeber: Neue Helvetische Gesellschaft
Band: 16 (1915-1916)

Artikel: Eidgenössische Finanzpolitik
Autor: Grossmann, Eugen
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-750191

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 03.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

EIDGENÖSSISCHE FINANZPOLITIK

II.

In einem früher an dieser Stelle [1]) erschienenen Aufsatze sind wir zu dem Schlusse gelangt, dass das endgültige Urteil über die geplante eidgenössische Kriegssteuer zu suspendieren sei bis zu dem Zeitpunkt, in welchem Klarheit herrschen werde darüber, inwieweit maßgebenden Ortes die Absicht bestehe, die im Gesetz stehende Verteilung der Lasten durch ein gründliches Einschätzungsverfahren zur Wirklichkeit werden zu lassen. Diese Frage ist vor der Abstimmung vom 6. Juni viel besprochen worden. Es gab Optimisten, die versicherten, die Bundesversammlung werde, sobald das Damoklesschwert des Referendums ihre Beschlüsse nicht mehr bedrohe, ein Taxationsverfahren schaffen, das nicht nur eine gerechte Verteilung der eidg. Kriegssteuer herbeiführe, sondern gleich auch noch die traurigen Steuerverhältnisse der Kantone saniere. Es gab aber auch Pessimisten, welche prophezeiten, dass die Interessen der Steuerdefraudanten im Parlament noch viel schonender behandelt werden würden, sobald nicht mehr zu befürchten sei, dass das Volk mit einem „quos ego" dazwischenfahre.

Wer die Geschichte der schweizerischen Steuerpolitik einigermaßen kennt und auch mit der Denkungsart des überwiegenden Teiles unserer Parlamentarier ein wenig vertraut ist, der musste von vorneherein die pessimistische Meinung für die richtigere halten. Das Verständnis für die kapitale Bedeutung des Einschätzungsverfahrens hat in der Tat der schweizerischen Steuerpolitik von jeher gefehlt. Immer hat man sich um das Maß des steuerfreien Existenzminimums, der Mehrbelastung des Besitzeseinkommens, den Verlauf der Progression usw. gestritten und dabei übersehen, dass diese „Hauptpunkte" von sehr nebensächlicher Bedeutung werden, wenn die für ein „Detail" gehaltene Organisation der Erforschung des Tatbestandes unzureichend ist, wenn es in das Belieben des Steuerpflichtigen gestellt ist, durch unvollständige Versteuerung die gesetzlichen Steueransätze zu ermäßigen.

Dieser steuerpolitische Irrtum, der das kantonale Steuerwesen auf seinen jetzigen Tiefstand gebracht hat, wäre zu vermeiden gewesen, wenn man hin und wieder etwas über die Landesgrenzen

[1]) Nummer vom 1. Mai 1915.

hinausgeblickt hätte. Eine auch nur oberflächliche Betrachtung der englischen, der deutschen und der französischen Steuerpolitik hätte gezeigt, wie sehr man in diesen Ländern sich der Grundprobleme, welche die direkten Steuern stellen, bewusst ist. Als *England* im Jahre 1842 die Income tax endgültig einführte, hat es durch zwei genial erdachte Maßregeln die Steuer sofort auf ein sicheres Fundament gestellt: durch Ansetzung eines hohen Existenzminimums (anfangs 3750 Fr., jetzt 4000 Fr.) hat man die Steuerbehörden von der Behandlung der Verhältnisse der Unmasse kleiner und kleinster Steuerzahler entlastet und ihnen so die Möglichkeit verschafft, mit aller Gründlichkeit die Einkünfte der der Steuerpflicht unterstellten Minderheit zu erforschen. Durch Festhaltung des Grundsatzes, dass die Steuer an ihrer *Quelle* zu erheben sei, (insbesondere also die Steuer von Zinsen und Dividenden bei der Auszahlungsstelle) hat man überdies der Möglichkeit, Steuern zu hinterziehen, sehr enge Schranken gezogen.

Deutschland hat in der Hauptsache erst im letzten Drittel des 19. Jahrhunderts, zum Teil erst vor wenigen Jahren, den Übergang von den hergebrachten „Ertragssteuern" (besonderen Steuern je auf Grundbesitz, Gewerbebetrieb, Kapitalrente, Gehalt, Lohn etc.) zur allgemeinen Vermögens- und Einkommenssteuer vollzogen. Da hier aus finanziellen Gründen keine Rede davon sein konnte, die unteren Volksklassen ganz von der Steuer zu befreien, so war das organisatorische Problem viel schwieriger als in England. Allein es ist dennoch gelöst worden. Man hat einen gut ausgebildeten, integren Beamtenstand mit so weitgehenden Vollmachten und Befugnissen ausgestattet, dass die Aussichtslosigkeit, dauernd erhebliche Summen der Steuerleistung entziehen zu können, jedermann vollkommen klar geworden ist.

Frankreich hat, wenn man von der im Jahre 1914 vom Parlament beschlossenen kleinen Zuschlagssteuer auf größere Einkommen (deren Erhebung einstweilen verschoben ist), absieht, es bis heute noch nicht zu einer allgemeinen Vermögens- und Einkommenssteuer gebracht. Das ist aber nicht, wie viele glauben, nur auf den „Egoismus der französischen Bourgeoisie" zurückzuführen, sondern zu einem guten Teil auch darauf, dass die französischen Steuerpolitiker sich ganz klar sind über die Unmöglichkeit, die Einkommensteuer wirklich (d. h. nicht nur auf dem Pa-

pier) zu realisieren ohne gleichzeitige Einführung der „inquisition“ und der „vexations“, welche die deutschen Staaten unbedenklich eingeführt haben. Diese Skrupel sind durchaus zu achten, da sie von mehr Verantwortlichkeitsgefühl und Sachkenntnis zeugen als die sorglose Art, mit der unser schweizerischer Steuerdilettantismus sich an diese Dinge heranwagt.

Einen unerbaulichen Beleg dafür, wie wenig wir aus den schlimmen Erfahrungen der Kantone und vom besseren Beispiel des Auslandes gelernt haben, liefert nun eben das Schicksal der eidg. Kriegssteuer.

Der *Vorentwurf* der eidg. Expertenkommission vom Januar 1915 hatte — offenbar nicht aus sachlichen Gründen, sondern aus Furcht vor parlamentarischen Widerständen — ein ganz unzulängliches Taxationsverfahren in Vorschlag gebracht. Keine Selbsttaxation, keine Verpflichtung zur Vorlage der Geschäftsbücher, keine Auskunftspflicht von Privatpersonen über die Verhältnisse Dritter war darin vorgesehen. Einzig die Auskunftspflicht der Behörden und Beamten war wenigstens ausgesprochen worden. Das war sogar den Parlamentariern zu wenig und die ständerätliche Kommission, welche den Vorentwurf im Februar 1915 durcharbeitete, sah sich daher veranlasst, wenigstens die Selbsttaxation für obligatorisch zu erklären. Allerdings wurde diese Verbesserung wieder abgeschwächt durch die fatale Bestimmung, dass die anlässlich der Einschätzung zur Kriegssteuer gemachten Feststellungen nicht von Einfluss sein dürften auf die Einschätzung zu den kantonalen Steuern. Nach der Volksabstimmung über den Verfassungsartikel wurden die Ausführungsbestimmungen einer neuen, erweiterten Expertenkommission unterbreitet und das Resultat dieser nochmaligen Vorberatung dann durch die Vorlage des Bundesrates vom 17. August 1915 den eidg. Räten übermittelt.

Diese Vorlage hat nun selbst die schlimmsten Erwartungen derjenigen übertroffen, welche mit dem durch die Umstände gebotenen Maß von Skepsis der Weiterentwicklung der Dinge entgegensahen. Der Bundesrat hat zunächst entsprechend der Anregung der ständerätlichen Kommission dafür gesorgt, dass niemand befürchten muss, dass die kantonalen Steuerbehörden die bei der Einschätzung zur Kriegssteuer gemachten Feststellungen für eine Korrektur der kantonalen Taxation benützen. Diese Beruhigung

gibt ängstlich gewordenen Steuerdefraudanten der Art. 29 der Vorlage, der folgendermaßen lautet:

„Art. 29. Die Entrichtung der Kriegssteuer bildet kein rechtliches Präjudiz für bisherige oder künftige kantonale Steuerleistungen."

Über diesen Vorschlag entspann sich in der Sitzung des Ständerates vom 29. September 1915 eine ziemlich verworrene Diskussion. Ständerat Wettstein stellte ihr eine Bestimmung entgegen, die dem Art. 68 des deutschen Wehrbeitragsgesetzes vom 3. Juli 1913, dem sog. *Generalpardon*, einigermaßen nachgebildet war. Wie schon der Name verrät, hat das deutsche Gesetz die Frage in dem Sinne gelöst, dass die *freiwillige* Angabe höherer Einkünfte für den Wehrbeitrag nicht dazu führen dürfe, dass dem Steuerpflichtigen für die *bisher* erfolgte Hinterziehung von Landes- und Gemeindesteuern eine *Strafe* auferlegt werde. Der Antrag Wettstein ging also viel weniger weit in der Schonung der schlechten Steuerzahler als der Antrag des Bundesrates. Jener wollte nur für die Vergangenheit eine Korrektur der kantonalen Steuerleistung für unzulässig erklären, dieser aber auch für die Zukunft. Von den Argumenten, die dem Antrag Wettstein entgegengehalten wurden, ist nur eines einigermaßen stichhaltig.[1]) Der Vorsteher des Finanzdepartements meinte, die Kriegssteuer sei nicht dazu da, um die Steuermisstände in den Kantonen zu bekämpfen. Wir glauben nun zwar nicht, dass man dem Bunde übermäßigen Radikalismus vorwerfen könnte, wenn er den steuerpolitisch ganz ins falsche Geleise geratenen Kantonen etwas bei der Sanierung ihrer Verhältnisse behülflich wäre. Wir hätten dann doch wenigstens *eine* einigermaßen präsentable innere Reform zur Erinnerung an die Kriegsjahre 1914/15 aufzuweisen, *eine* Reform, die den zahlreichen viel großzügiger angelegten Re-

---

[1]) Die „verfassungsrechtlichen" Bedenken, die dem Antrag Wettstein entgegengehalten wurden, verstoßen, wie Ständerat H. Scherrer mit Recht ausführte, gegen alle Logik. Noch weniger ernst zu nehmen ist der Einwand, dass die kantonalen Finanzinteressen durch die Amnestie geschädigt würden, da die Erhebung von Nachsteuern dadurch für einige Zeit verunmöglicht würde. Die meisten kantonalen Finanzdirektoren würden wohl gerne auf diese Nachsteuern verzichten, wenn sie dafür in *Zukunft* einer besseren Steuerleistung entgegensehen könnten. Aber selbst wenn dies nicht der Fall sein sollte, konnte man nicht im Namen der Kantonsfinanzen den Generalpardon ablehnen und dem Antrage des Bundesrates zustimmen, sondern man musste dann *beide* Anträge ablehnen. Nur so hätten die Kantone volle Handlungsfreiheit für Vergangenheit und Zukunft erlangt.

formen der Jahre 1848 und 1874 an die Seite gestellt werden könnte. Allein angesichts der Zähigkeit, mit welcher die Bundesversammlung sich allen dem Geiste der Zeit entsprechenden Reformen (man denke an die Debatten im Nationalrate über das Wasserrechtsgesetz!) entgegenstemmt, ist es begreiflich, dass der Bundesrat auf alles verzichten will, was nicht in unmittelbarstem Zusammenhange mit der Gewinnung der Mittel zur Deckung der Mobilisationskosten steht.

Allein unglücklicherweise genügt die Vorlage nicht einmal den bescheidenen Anforderungen, die vom Standpunkt einer solchen isolierten, das Gesamtinteresse des schweizerischen Steuerwesens ganz außer acht lassenden Auffassung der Aufgabe erhoben werden müssen. Durch zwei Bestimmungen ist nämlich der Entwurf vom 17. August 1915 gegenüber den Entwürfen, die vor der Volksabstimmung vom 6. Juni 1915 publiziert wurden, noch *wesentlich verschlechtert* worden.

1. Der Vorentwurf der Expertenkommission, welcher der Botschaft zum Verfassungsartikel vom 12. Februar 1915 beilag, hatte in Art. 21 Abs. 2 die *Behörden* und *Beamten* zur *Auskunfterteilung* im Steuerverfahren verpflichtet. Diese Bestimmung ist, wie leicht zu erraten ist, von grundlegender Bedeutung für die Besteuerung des Immobiliarvermögens, die ohne die Mithilfe der Grundbuchführer überhaupt nicht durchführbar ist. Im vorliegenden Falle hatte die Eidgenossenschaft um so weniger Anlass, auf dieses elementarste aller staatlichen Rechte im Steuerwesen zu verzichten, als in manchen Kantonen die Steuerbehörden nicht einmal im Besitz dieser dürftigen Informationsquelle sind. *Aus dem neuen Entwurf vom 17. August 1915 (speziell aus dem in Betracht fallenden Art. 31) ist diese wichtige Bestimmung entfernt worden.* Über die Gründe dieser einschneidenden Änderung hüllt sich die Botschaft in tiefes Schweigen.

2. Um nach der Ablehnung der Auskunftspflicht der Privatpersonen, der Verpflichtung zur Vorlage der Geschäftsbücher und nach der Streichung der Auskunftspflicht der Behörden und Beamten der Einschätzung zur eidg. Kriegssteuer auch den letzten Rest von Ernsthaftigkeit zu nehmen, hat man schließlich auch noch das von der ständerätlichen Kommission in einer Anwandlung von Scham aufgestellte *Prinzip der Selbsttaxation beseitigt.* Hiefür sorgt

Art. 28 der Vorlage, der den schönen Titel *„Pauschalerklärung“* führt. Auch er ist ein so sprechendes Dokument des Zeitgeistes, dass wir seinen vollen Wortlaut hersetzen wollen:

„Art. 28. Die Steuerpflichtigen sind befugt, statt ihres steuerbaren Vermögens und Erwerbes, den Betrag anzugeben, den sie insgesamt als Kriegssteuer zu entrichten bereit sind.“

Kürzer ausgedrückt heißt dies: die Selbsttaxation ist *nicht* obligatorisch.

Wenn wir die gewundenen Ausführungen der Botschaft über diesen von ihr als „heikel“ bezeichneten Punkt genau prüfen, so bleiben folgende drei Gedanken bestehen:

I. Das Wesen der Kriegssteuer lässt es als wünschenswert erscheinen, dass „Anstände“ tunlichst vermieden werden.

II. „Es soll so wenig Zwang als nur möglich dabei sein.“ Deshalb gestattet man denjenigen Bürgern, „welche bei genauer Einschätzung ihres Vermögens und Einkommens eine höhere Steuer zu entrichten hätten „als sie dem Kanton zu zahlen gewohnt waren“ (man beachte diese zartfühlende Definition des Begriffes „Steuerdefraudant“) die Selbsttaxation zu unterlassen und an ihre Stelle die „Pauschalerklärung“ d. h. einen Steuerbetrag zu setzen, über dessen rechnerische Grundlagen keine Angaben gemacht werden müssen.

III. Die Befreiung von der Verpflichtung zur Selbsttaxation wird zu freiwilligen „Mehrleistungen“ stimulieren.

Die Steuerbehörde wird prüfen, ob das Pauschalangebot nicht niedriger sei als der Betrag, den der Pflichtige bei Durchführung des Taxationsverfahrens zu entrichten hätte.

Der geneigte Leser möge hier eine Pause machen, um die ganze staatsmännische Tiefe dieser Gedanken auf sich einwirken zu lassen.

Und dann wollen wir fragen:

Warum sollen „Anstände“ mit den Leuten, die jene schonend geschilderten „Gewohnheiten“ auf dem Gebiete des Steuerns haben, absolut vermieden werden? Haben etwa die Bundesfinanzen oder die Kantonsfinanzen ein Interesse daran? Gewiss nicht. Das staatliche Interesse legt den Behörden das Recht *und die Pflicht* auf, die im Gesetze vorgesehenen Tatbestände festzustellen und sich nicht vor „Anständen“ zu fürchten. Weichen sie vor solchen

„Anständen“ dennoch zurück, so liegt eine Verletzung ihrer Amtspflichten vor. Mit der Wünschbarkeit der Vermeidung von „Anständen“ ist es also nichts.

Es soll „so wenig Zwang als möglich dabei sein“? Einverstanden, wenn *allen* Steuerpflichtigen, den kleinen wie den großen, den ehrlichen wie den unehrlichen die Bestimmung der Höhe ihrer „Steuer“ anheimgestellt wird. Wir hätten dann eine Art *eidgenössischer Kollekte* und da die Botschaft davon überzeugt ist, dass die Abwesenheit von Zwang zu „Mehrleistungen“ stimuliert, so ist ein glänzendes finanzielles Ergebnis zu erwarten. Oder nicht? Hat man etwa Grund, den Steuerzahlern, die bis jetzt richtig versteuert haben, mit Misstrauen zu begegnen? Aber wenn man schon diesen ehrenhaften Leuten gegenüber so misstrauisch ist, wie lässt sich dann das rührende Vertrauen zu den Leuten rechtfertigen, die bisher an unvollständige Steuerleistungen „gewohnt“ waren?

Man erwartet *„Mehrleistungen“* davon, wenn man auf den Zwang zur Selbsttaxation verzichtet? Verständigen wir uns zuerst über den Begriff „Mehrleistung“. Wenn nach Art. 17 der Vorlage der Taxation der Erwerb im Durchschnitt der Jahre 1913—1915 zugrunde zu legen ist[1]), so ergibt sich die *gesetzliche* Leistung aus der Feststellung des Erwerbes für diese drei Jahre und aus der Anwendung der Kriegssteuerskala auf diese Summen. Von einer „freiwilligen“ Mehrleistung kann also logischerweise nur gesprochen werden, wenn der in der „Pauschalerklärung“ offerierte Betrag über die gesetzliche Leistung *hinausgeht.* Der Bundesrat und der Ständerat scheinen aber schon dann eine „Mehrleistung“ anzunehmen, wenn jemand über seine „gewohnte“ Leistung hinausgeht. Mit anderen Worten: Basis für die Berechnung der „Mehrleistung“ soll das Sümmchen sein, das man bisher zu versteuern „gewohnt“ war. Da wird wohl mancher ein recht hübsches „freiwilliges“ Opfer bringen, die Komplimente und den Dank der eidg. Steuerkommissäre entgegennehmen und doch noch wesentlich *unter* der Leistung bleiben können, welche er nach dem Kriegssteuergesetz schuldet.

[1]) Die Vorlage sagt nichts darüber, welcher Zeitpunkt für die Berechnung des steuerpflichtigen *Vermögens* maßgebend sei. Soll Art. 17, der sich nur auf die Erwerbssteuer bezieht, analog angewendet werden? Oder will man den Steuerpflichtigen darüber entscheiden lassen?

Es ist bewusste oder unbewusste Selbsttäuschung und Täuschung anderer, wenn die Botschaft behauptet, die Pauschalofferte werde nur angenommen werden, wenn sie höher sei als die nach dem Kriegssteuergesetz zu leistende Zahlung. Denn die letztere Größe ist überhaupt gar nicht feststellbar, wenn nicht eine *detaillierte Untersuchung* der Verhältnisse des Pflichtigen für die *Jahre 1913—1915* stattfindet, d. h. wenn nicht eine spezifizierte Selbsttaxation vorliegt und eine auf Vorlage der Bücher und andere Belege gestützte behördliche Kontrolle der Angaben im Selbsttaxationsformular stattfindet. Diesen „Zwang" will man aber nicht und so wird die Kontrolle eben in einem Blick auf das kantonale Steuerregister einerseits und die „Pauschalerklärung" anderseits bestehen. Was dabei an „Mehrleistungen" herauskommt, werden keine freiwilligen Opfer, sondern mit dem Deckmantel der Generosität drapierte Steuerdefraudationen sein.

Man scheint es in Bern für eine weise Finanzpolitik zu halten, wenn durch tiefe Verbeugungen vor denen, die bisher an unvollständige Steuerleistungen „gewohnt" waren, einige Millionen mehr an Kriegssteuer zusammenkommen, als man berechnet hat. Wir wollen diesem unwürdigen Opportunismus nicht den Einwand entgegenhalten, dass bei Schaffung eines ernsthaften Taxationsverfahrens noch weit größere „Mehrleistungen" erhältlich wären. Aber auf den *dauernden* Schaden, der dem schweizerischen Steuerwesen durch diese verpfuschte Kriegssteuer zugefügt wird, möchten wir heute schon mit allem Nachdruck hinweisen. Ungenierter als hier ist noch in keinem Kanton, ja in keinem zivilisierten Lande der Erde mit den Steuerdefraudanten paktiert worden. Nicht einmal in dem als Schulbeispiel der Finanzwissenschaft zu einer internationalen Berühmtheit gelangten Kanton Zürich herrscht eine derartige Steuerkorruption, wie sie die Erfinder der „Pauschalerklärung" auf das Gebiet der ganzen Schweiz ausdehnen möchten. Die Steuerdefraudation wird durch diesen Bundesbeschluss gewissermaßen zu einem allgemein-schweizerischen Grundrecht, vergleichbar der Handels- und Gewerbefreiheit oder der Pressfreiheit erhoben. Die Rückwirkungen einer solchen Legitimierung des Steuerbetruges auf die Steuersitten in den Kantonen und Gemeinden werden nicht ausbleiben und es werden diejenigen Recht behalten, welche von Anfang an erkannt hatten, dass ein Eingriff des Bundes

in das direkte Steuerwesen nur die Alternative lässt, eine radikale Reform an Haupt und Gliedern vorzunehmen oder all' die Ungerechtigkeit und Korruption, welche die kantonale Steuerpolitik auf dem Gewissen hat, nun auch noch von Bundes wegen zu verschärfen. Denn das ist das unabwendbare Verhängnis: die Summen, welche man durch diese — gelinde gesagt fahrlässige — Behandlung der Einschätzung zur Kriegssteuer den leistungsfähigen Steuerdefraudanten erlässt, müssen, da ja der Finanzbedarf eine gegebene, schwer genug zu deckende Höhe erreichen wird, von *anderen* Leuten aufgebracht werden. Diese anderen Leute sind im vorliegenden Falle die wirtschaftlich Schwachen, die Volkskreise, die ohnehin den größten Teil der kommenden Verbrauchssteuern werden tragen müssen und denen durch das liederliche Verfahren bei der Einziehung der eidg. Kriegssteuer auch noch ein Teil von dem aufgebürdet wird, was nach dem ursprünglichen Deckungsplane des Bundesrates ein „Opfer der Besitzenden" hätte sein sollen.

ZÜRICH EUGEN GROSSMANN

□□□

Rien n'est si difficile que de plaire sans une attention qui semble tenir à la coquetterie. C'est plus par leurs défauts que par leurs bonnes qualités que les femmes plaisent aux gens du monde: ils veulent profiter des faiblesses des personnes aimables; ils ne feraient rien de leurs vertus. Ils n'aiment point à estimer, ils aiment mieux être amusés par des personnes peu estimables, que d'être forcés d'admirer des personnes vertueuses.

Mme DE LAMBERT, *Avis d'une mère à sa fille.*

□□□

Le temps ne se compose pas seulement d'heures et de minutes, mais d'amour et de volonté: on a peu de temps quand on a peu d'amour.

A. VINET.

□□□